

Zweckvereinbarung

über die Trägerschaft der Sportanlage in Oberscheidweiler
Auf Grund des § 1 des Zweckverbandsgesetzes vom 22. Dezember
1982 (GVBl. S. 476) und der Beschlüsse der Gemeinderäte von
Oberscheidweiler Niederscheidweiler
vom 19.09.88 vom 19.09.88
schließen die Gemeinden Ober- und Niederscheidweiler zur Regelung
der Trägerschaft eines Sportplatzes für ihren Zuständigkeitsbe-
reich folgende

Zweckvereinbarung:

§ 1

Zweck der Vereinbarung

Die in Oberscheidweiler neugebaute Sportanlage steht den Ge-
meinden Ober- und Niederscheidweiler zur Verfügung.
Durch diese Zweckvereinbarung wird die Trägerschaft der Sportan-
lage und die Kostenbeteiligung der beiden Gemeinden geregelt.

§ 2

Trägerschaft der Sportanlage

Träger der gemeinsamen Sportanlage ist die Gemeinde Oberscheid-
weiler (Träbergemeinde).

§ 3

Ausbau und Unterhaltung der Sportanlage

Alle mit dem Ausbau und der laufenden Unterhaltung der Sport-
anlage in Zusammenhang stehenden Kosten werden zunächst von
der Träbergemeinde übernommen.

§ 4

Kostenveranschlagung

Die gesamten, durch den Ausbau und die Unterhaltung der Sport-
anlage entstehenden Kosten werden im Haushaltsplan der Trägerge-
meinde veranschlagt. Anschaffungen und bauliche Änderungen
der Sportanlage, deren Einzelwert 1.000 DM überschreitet, be-
dürfen des Einvernehmens der Gemeinde Niederscheidweiler.

§ 5

Kostenbeteiligung

Die Bau- und Unterhaltungskosten werden nach Abzug von Zuwendungen Dritter auf die beiden beteiligten Gemeinden umgelegt. Der Anteil der Gemeinden wird, wie folgt, festgelegt:

Gemeinde Oberscheidweiler 2/5
Gemeinde Niederscheidweiler 3/5

§ 6

Benutzung

Die Sportanlage steht für den Schulsport der Grundschule Strohn - Grundschulstandort Nieder- Oberscheidweiler- sowie den Sportverein FSV Nieder- Oberscheidweiler auf unbestimmte Zeit zur Verfügung. Die Pflege und Unterhaltung wird in einer besonderen Vereinbarung mit dem Sportverein geregelt.

§ 7

Entscheidung bei Streitigkeiten
zwischen den beteiligten Gemeinden

Bei Meinungsverschiedenheiten oder Streit über die Auslegung dieser Zweckvereinbarung oder ihre Handhabung entscheidet die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich in Wittlich als kommunale Aufsichtsbehörde nach Anhörung der beteiligten Gemeinden und der Verbandsgemeindeverwaltung Manderscheid.

§ 8

Inkrafttreten

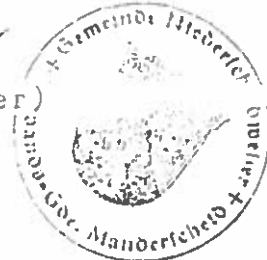
Diese Zweckvereinbarung tritt zum 01.10.1988 in Kraft.

Gemeinde Oberscheidweiler Gemeinde Niederscheidweiler

Freiw
(Ortsbürgermeister)



Abwitt
(Ortsbürgermeister)



Verbandsgemeinde Manderscheid

(Bürgermeister)

Bestätigungsvermerk:

Gemäß § 12 Abs. 2 des Zweckverbandsgesetzes vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) bestätigen wir hiermit die zwischen den Ortsgemeinden Oberscheidweiler und Niederscheidweiler geschlossene Zweckvereinbarung über die Trägerschaft und die Unterhaltung bzw. den Ausbau des gemeinsamen Sportplatzes in Oberscheidweiler.

5560 Wittlich, 24. Oktober 1988

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
- Kommunalaufsicht -

In Vertretung:

H. Weber



Verfahrensablauf:

Zweckvereinbarung über die Trägerschaft der Sportanlage Oberscheidweiler
(Textkurzbezeichnung)

1. Diese ~~gemeinsamen~~ ^{Zweckver-}~~einbarung~~ wurde in der ^{gemeinsamen} ~~Sitzung~~ des Gemeinderates ~~Nieder- und Oberscheidweiler~~ am 19.09.1988 beschlossen.
2. Diese ^{Zweckver-}~~einbarung~~ wurde am 11.10.1988 der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich gem. § 24 Abs. 2 GemO vorgelegt, die durch Schreiben vom 24.10.1988 Az.: 1.10-001-47-Ste/s keine Bedenken wegen Rechtsverletzung geäußert hat.
3. Die ^{Zweckver-}~~einbarung~~ wurde am 02.11.1988 durch die Ortsbürgermeister/~~Bürgermeister~~ ausgefertigt.
4. Diese ^{Zweckver-}~~einbarung~~ wurde am 02.12.1988 in der Bürgerzeitung "Das Blättchen" der Verbandsgemeinde Manderscheid öffentlich bekanntgemacht und ist mit Ablauf des gleichen Tages vollzogen.

Verbandsgemeindeverwaltung
Manderscheid

Im Auftrage: 

Regierungsbezirk Trier
Landkreis. Bernk.-Wittlich.....

Stand: 01.01.1989.....
Name und Amtsbezeichnung
des Sachbearbeiters bei
der Bezirksregierung Trier
.....

1. Name der Zweckvereinbarung. Zweckvereinbarung über die Trägerschaft der Sportanlage in Oberscheidweiler.....
2. Zweck der Zweckvereinbarung. Regelung der Trägerschaft, Benutzung und Kostenaufteilung des Sportplatzes in Oberscheidweiler.....
3. Zweckvereinbarung vom. 19.09.1988.....
4. Bestätigung der Zweckvereinbarung gemäß § 12 Abs. 2 ZwVG
. 24.10.1988 durch KV Bk.-Wittlich.....
- 4.1 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 5 ZwVG (Datum/
Zeitung oder Amtsblatt)
. 02.12.1988 in Bürgerzeitung der VG Manderscheid.....
5. Datum der letzten Änderung der Zweckvereinbarung
.....
6. Zahl und Namen der Beteiligten
. 2 Beteiligte:
. 1. Ortsgemeinde Niederscheidweiler
. 2. Ortsgemeinde Oberscheidweiler.....
7. Behörde die die Verwaltungsgeschäfte führt.....
. VGV Manderscheid.....
- 7.1 Name des Sachbearbeiters/Telefonnummer
. Herr Schleidweiler (06572-8932).....
8. Deckung des Finanzbedarfs (Bau- bzw. Unterhaltungskosten etc.) wird von den Beteiligten wie folgt aufgebracht:
. OG Niederscheidweiler = 3/5 der Kosten.....
. OG Oberscheidweiler = 2/5 der Kosten.....
9. Zusätzliche bzw. ergänzende Bemerkungen
.....